

**Stadt Eckernförde
-Rechnungsprüfungsamt-**



**Schlussbericht
über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 01. Januar 2012**

Inhaltsübersicht

Seite

PRÜFUNGSauftrag, GEGENSTAND, ART U. UMFANG DER PRÜFUNG	3-5
PRÜFUNGSERGEBNISSE.....	5-6
SCHLUSSBEMERKUNG.....	6-7

Prüfungsauftrag, Gegenstand, Art u. Umfang der Prüfung

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 14.12.2006 (Doppik-Einführungsgesetz) wurde den Kommunen in Schleswig-Holstein das Wahlrecht eingeräumt, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen (§ 75 Abs. 4 Gemeindeordnung). Vom Gesetzgeber wurden insbesondere nachfolgende Vorteile einer doppischen Buchführung genannt:

- Die Kommune, ihre Sondervermögen und ihre Gesellschaften wenden denselben Rechnungsstil (doppelte Buchführung) an,
- die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung wird erleichtert, da hierfür in einem doppischen Rechnungswesen durch die Verwendung von Erträgen und Aufwendungen statt Einnahmen und Ausgaben bereits notwendige Periodenabgrenzungen erfolgen,
- die Erstellung eines Gesamtabchlusses unter Einbeziehung ausgelagerter Bereiche gibt einen Überblick über die gesamte Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Kommune.

Im Ergebnis führe dies zu einer erhöhten Transparenz und somit zu verbesserten Steuerungsmöglichkeiten.

Die Ratsversammlung hat das eingeräumte Wahlrecht zugunsten der doppischen Buchführung ausgeübt. Am 30.09.2008 wurde von der Ratsversammlung beschlossen, die Kommunale Doppik zum 01.01.2012 einzuführen. Seit diesem Zeitpunkt führt die Stadt Eckernförde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) durch. Hauptziele der Umstellung auf die Doppik sind neben den bereits genannten Vorteilen die realistischere Darstellung der wirtschaftlichen Lage sowie die umfassende Betrachtung der Haushaltsbewirtschaftung einschließlich des Ressourcenverbrauchs.

Die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz (EB) ist erforderlich, um den Anfangsbestand des Vermögens und der Schulden einer Kommune zu Beginn des neuen kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufzuzeigen.

Gemäß § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde die EB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der in der Gemeindeordnung (GO) und dieser Verordnung enthaltenen Regelungen aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung den Jahresabschluss zu prüfen. Gleiches gilt für die Eröffnungsbilanz (§ 95 n Abs. 6 GO). Art und Umfang der Prüfung ergeben sich aus § 95 n Abs. 1 GO.

Die Umstellung auf das doppische System bedeutet für die Kommunalen Prüfungseinrichtungen eine Fortentwicklung der bisherigen Prüfungsansätze. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Falschaussagen ist und insbesondere das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind sowie die gesetzlichen Vorgaben zur Einführung der Doppik in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden.

Die Prüfungsaufgaben sind vielschichtiger und bringen viele neue Aspekte mit sich, die für Wirtschaftsprüfer gängige Praxis sind. In den Anmerkungen zu § 54 GemHVO-Doppik (Handbuch Bräse/Hase/Leder Gemeindehaushaltsrecht Schl.-H.), nahezu identisch mit der Einzelbegründung der Landesregierung zum Doppik-Einführungsgesetz, wird daher nicht nur den Kommunen sondern auch den Rechnungsprüfungsämtern empfohlen, sich bei der Erstellung bzw. Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Erstellung bzw. Prüfung der ersten Jahresabschlüsse von Angehörigen freier Berufe unterstützen zu lassen.

Da die Stadt selbst – im Gegensatz zu anderen Kommunen – im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf eine betriebswirtschaftliche Begleitung verzichtet hat und das eigene RPA in Detailfragen bereits unterstützend eingebunden war, wurde umso mehr Wert auf eine umfassende Prüfung durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen gelegt.

Der Bürgermeister der Stadt Eckernförde ist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit Anhang verantwortlich.

Der Entwurf einer Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2012 nebst Anhang und allen Anlagen wurde am 06.03.2013 zur Prüfung vorgelegt.

Nach einer gründlichen Markterkundung und einem sich anschließenden Vergabeverfahren hat sich das RPA für eine Zusammenarbeit mit der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Rendsburg, entschieden.

Am 23.09.2015 konnte nach Abschluss der Prüfung der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der als Anlage Bestandteil dieses Schlussberichtes ist, dem RPA vorgelegt werden. Die im Prüfungsverfahren getroffenen Feststellungen waren zuvor akzeptiert worden und abschließend umgesetzt worden. Die fällig gewordenen Korrekturen fanden Eingang in das Zahlenwerk der nunmehr vorgelegten Fassung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 vom 23.09.2015.

Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Fa. Curacon wurde dieser Schlussbericht gemäß § 95 n Abs. 2 GO gefertigt und dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung übergeben.

Prüfungsergebnisse

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs fand vor Ort im Juni 2013 in den Diensträumen der Stadt statt. Vorbereitende, ergänzende und abschließende Arbeiten erfolgten im Hause des Wirtschaftsprüfungsunternehmens.

Bei der Festlegung des Prüfungsumfanges wurden die internen Kenntnisse des Rechnungsprüfungsamtes über die Begleitung des Umstellungsprozesses berücksichtigt.

Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsprüfungen und vertiefende Einzelfallprüfungen wurden einvernehmlich vorgenommen. Die vertiefenden Einzelfallprüfungen umfassten unter Festsetzung einer Wesentlichkeitsgrenze eine stichprobengestützte Kontrolle der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, wobei der Schwerpunkt beim Anlagevermögen, hier wiederum aufgrund der Volumina bei den Sachanlagen, gebildet wurde.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsfeststellungen, die zwischen Wirtschaftsprüfung und örtlicher Prüfung abgestimmt wurden, wird auf den beigefügten Bericht der Fa. Curacon verwiesen. Sie führten dazu, dass bei verschiedenen Posten des Bilanzentwurfs vom 06.03.2013 wertmäßige Berichtigungen (Ein-, Nach- u. Ausbuchungen) sowie Umbuchungen und Umgliederungen vorgenommen werden mussten. Die Prüfung ergab einen Korrekturbedarf in Höhe von 39.934.499,46 EUR. Das Eigenkapital verringerte sich um 1.075.288,42 EUR.

Nach Vornahme der Korrekturen weist die endgültige Eröffnungsbilanz eine

Bilanzsumme von	126.376.354,43 EUR und ein
Eigenkapital von	66.307.979,30 EUR aus.

Schlussbemerkung

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Eckernförde zum 01.01.2012 mit einer Bilanzsumme von **126.376.354,43 EUR** ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 95 n GO von der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für sein eigenes Prüfungsurteil bildet. Es macht sich daher die Prüfungsfeststellungen zu Eigen, denn die Vornahme der Prüfung durch einen geeigneten Dritten entbindet es nicht von seiner Prüfungsverantwortung gegenüber der Ratsversammlung:

Nach den Prüfungsfeststellungen entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Eckernförde.

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden unrichtig angesetzt worden sind, ist spätestens in dem der Eröffnungsbilanz folgenden fünften Jahresabschluss der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen (vgl. Berichtungspflicht nach § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Der Ratsversammlung wird empfohlen, die Eröffnungsbilanz in der vorgelegten Fassung vom 23.09.2015 zu beschließen.

Eckernförde, den 23. September 2015

(Koch)

Anlage:

Stadt Eckernförde

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 23.09.2015

Stadt Eckernförde

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2012

unverbindliches
Ansichtsexemplar

unverbindliches
Ansichtsexemplar

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Eröffnungsbilanz	6
II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	7
III. Analyse und Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage	16
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	16
2. Kennzahlenübersicht	16
3. Vermögens- und Finanzlage	17
D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	25

Anlagen

Eröffnungsbilanz

	Blatt
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 und Anhang	1 - 23
Rechtliche Verhältnisse	1
Definition der Kennzahlen	3
Verwendungsvorbehalt	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO-Doppik SH	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Schleswig-Holstein
GO SH	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung

unverbindliches
Ansichtsexemplar

A. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Eckernförde,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 18. April 2013 mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt ist nach § 95n Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 6 GO SH unter Beachtung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO-Doppik SH) und unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eckernförde zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung durch uns durchführen lassen.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Stadt Eckernförde.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 95n GO SH durchgeführten Prüfung der Eröffnungsbilanz erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 18. April 2013 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 95n GO SH die Eröffnungsbilanz und den Anhang auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz ergeben.

Ein Lagebericht wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht erstellt.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Ebenso ist der Bürgermeister verantwortlich für die dem Prüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 95n GO SH durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet, vor allem - soweit anwendbar - die Grundsätze zur Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen (IDW PS 205) sowie der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730). Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Eröffnungsbilanz und der Anhang frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage gemäß § 95m GO SH wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Risiken sowie auf den Auskünften des Bürgermeisters. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Wir haben uns zusätzlich auf ein Gutachten der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, Kiel, gestützt.

Darauf aufbauend wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden der Ansatz der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Schwerpunkte der Prüfung der Eröffnungsbilanz waren u. a.:

- Prüfung der durchgeführten Inventur und der anschließenden Bewertung der Sachanlagen
- Ansatz und Bewertung des Vermögens, vor allem der bebauten Grundstücke und des Infrastrukturvermögens
- Dotierung der Sonderposten
- Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen im Bereich der Buchführung und Eröffnungsbilanzerstellung.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Im Rahmen dieser Vorgehensweise sowie unter Beachtung der Beauftragung haben wir an den einzelnen körperlichen Bestandsaufnahmen nicht teilgenommen. Durch Stichproben haben wir uns von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme, der Fortschreibung auf den Eröffnungsbilanzstichtag und der Bewertung überzeugt. Saldenbestätigungen von fremden Dritten für Forderungen wurden eingeholt. Saldenbestätigungen von fremden Dritten für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden nicht eingeholt. Darüber hinaus haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen von der Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überzeugt. Den Bestand an liquiden Mitteln sowie den Umfang der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben wir anhand der entsprechenden Kontoauszüge und der eingeholten Bankbestätigungen überprüft.

Darüber hinaus haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt.

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen haben wir die Ergebnisse des Gutachtens der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, Kiel, einer kritischen Würdigung unterzogen.

Den Anhang prüften wir auf die Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Wir haben die Prüfung im Juni 2013 in den Verwaltungsräumen der Stadt in Eckernförde durchgeführt. Vorbereitende und abschließende Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Bürgermeister der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Der Bürgermeister hat uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Organisation der Buchführung

Die Stadt Eckernförde erstellt ihre Eröffnungsbilanz gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO SH) und der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO-Doppik SH) sowie in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften. Das Rechnungswesen der Gemeinde ist ab dem Haushaltsjahr 2012 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet; die Übernahme der Werte der Eröffnungsbilanz erfolgt im laufenden Haushaltsjahr. Die Verarbeitung des Buchungsstoffs erfolgt über eine elektronische Datenverarbeitungsanlage.

Im Bereich der Finanz- und Geschäftsbuchhaltung werden Programme der Firma Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts, Altenholz, angewandt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt über das Rechenzentrum von Dataport. Dazu wird die Software PERMIS-A der Firma Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts, Altenholz, eingesetzt.

Die Übernahme der Daten der Anlagenbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung erfolgt per Schnittstelle automatisch.

Eine Dokumentation der eingesetzten Programme und Verarbeitungsabläufe wurde uns vorgelegt bzw. ist bei der Firma Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts, Altenholz, vorhanden. Eine Prüfung der ab dem Haushaltsjahr 2012 eingesetzten Systeme ist durch uns nicht vorgenommen worden.

Ein angemessenes, der Größe der Stadt entsprechendes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet.

Belegwesen der Eröffnungsbilanz

Die Belegfunktion ist erfüllt. Der der Eröffnungsbilanz zu Grunde liegende Buchungsstoff ist kon-
tenmäßig klar und übersichtlich geordnet.

Das Belegwesen ist geordnet. Die Nachprüfbarkeit anhand des Belegwesens im Zusammenhang
mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen ist gewährleistet.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens
entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsät-
zen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen
führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Eröffnungsbilanz und Anhang.

2. Eröffnungsbilanz

Die Prüfungspflicht der Eröffnungsbilanz ergibt sich für die Stadt aus § 95n GO SH. Die vorliegen-
de Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 nebst Anhang wurde nach geltenden Vorschriften der
GO SH und der GemHVO-Doppik SH aufgestellt.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind aus dem Inventar abgeleitet und unter Beachtung der
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden. Die Gliederung der Bilanz erfolgt
nach dem differenzierten Schema des § 48 GemHVO-Doppik SH.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in der Eröffnungsbilanz beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt vermitteln.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Prüfungsfeststellungen

Die Stadt legt zum 1. Januar 2012 erstmalig unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine Eröffnungsbilanz vor.

Gemäß § 41 GemHVO-Doppik SH ist das Vermögen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik SH, zu bewerten. Die so für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die entsprechend fortzuführen sind. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten stellen künftig die Wertobergrenze für die Bewertung im städtischen Jahresabschluss dar.

Die Stadt Eckernförde hat, um eine einheitliche und vollständige Ersterfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt zu gewährleisten, eine Inventurrichtlinie sowie eine Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie erlassen. Im Hinblick auf die Abschreibungsdauer hat sich die Stadt an die in den Verwaltungsvorschriften enthaltene Abschreibungstabelle gehalten (Runderlass des Innenministeriums vom 16. August 2007 - IV 305 - 163.118.5.2. (Amtsbl. Schl.-H. S. 900).

Der elfte Abschnitt der GemHVO-Doppik SH enthält in den §§ 54 bis 56 alle wesentlichen Vorgaben zum Inhalt und zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Kommunen sowie zur Ermittlung der Wertansätze. Die §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik SH enthalten darüber hinaus besondere Bewertungsvorschriften sowie Vereinfachungsregelungen für die Ermittlung von Wertansätzen. Die Stadt Eckernförde hat von diesen Bewertungswahlrechten unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wurden die Inventurvereinfachungsverfahren nach § 38 GemHVO-Doppik SH genutzt.

Vermögensgegenstände, die vor dem 1. Januar 2008 mit Anschaffungskosten von weniger als € 410,00 ohne Umsatzsteuer erworben wurden, wurden gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO-Doppik SH nicht angesetzt.

Im Einzelnen wurde wie folgt bilanziert und bewertet:

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Hier sind alle entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bilanziert. Hierzu gehören die EDV-Software und die entsprechenden Lizenzen und Konzessionen. Die Bewertung erfolgte mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um aufgelaufene Abschreibungen bei einer Nutzungsdauer von fünf Jahren.

Sachanlagen

- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die unbebauten Grundstücke wie Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke sind nach Möglichkeit mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß den vorhandenen Kaufverträgen zuzüglich der Nebenkosten bewertet worden. Liegen keine Kaufverträge vor, wurden entsprechend der Handreichung des Landesrechnungshofs Ersatzbewertungen unter Berücksichtigung der §§ 39 bis 43 GemHVO-Doppik SH nach einer speziell für die Stadt Eckernförde erarbeiteten Indextabelle vorgenommen. Die Indextabelle wurde auf die Bodenrichtwerte von Eckernförde angewendet. Die Rückindizierung erfolgte längstens bis 1975.

Grundlage für die Ermittlung der Grundstücksflächen ist die detaillierte Erfassung aller Flächen der Stadt. Sie basiert grundsätzlich auf den Daten des Liegenschaftsbuchs, wobei Abstimmungen auf die im Liegenschaftsbuch ausgewiesenen Quadratmeterangaben durchgeführt wurden.

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bilanzierung des gesamten Vermögens erforderte eine Erfassung und Bewertung sämtlicher Gebäude der Stadt. Die Daten wurden aus Gebäudeakten und Bauaufsichtsakten entnommen.

Grundlage der Bewertung von Gebäuden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen war ein Bewertungsschema für Gebäudevermögen. Das Bewertungsschema stellte die Vollständigkeit, die Erfassung von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Erfassung der aufgelaufenen planmäßigen und monatlichen AfA sicher. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wurden durch die Verwendungsnachweise, Maßnahmenakten der Kämmerei bzw. Kostenaufstellungen der Architekten nachgewiesen.

Die Gebäudeart und damit die Nutzungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle wurden durch das Fachpersonal des Bauamts ermittelt und auf einem Formular mitgeteilt.

Im Wesentlichen waren durch die in der Prüfung festgestellten nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei den Schulgebäuden Nachaktivierungen in Höhe von T€ 5.393 nötig. Die nachträgliche Erfassung der Betriebsgebäude der Kläranlage war die Hauptursache für Nachbuchungen bei den sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden in Höhe von T€ 1.786.

- Infrastrukturvermögen

Bei der Bewertung von Gegenständen des Infrastrukturvermögens wurden die Bewertungsregeln der §§ 37 ff. GemHVO-Doppik SH genutzt. Die Bilanzierung des gesamten Vermögens erforderte eine Erfassung und Bewertung der gesamten Infrastruktur der Stadt. Die Daten wurden aus den Maßnahmenakten der einzelnen Abteilung entnommen und die Vollständigkeit der Gegenstände wurde anhand zusätzlicher Unterlagen wie dem Straßenverzeichnis mit Schlüsselnummern oder den Akten über Erschließungs- und Ausbaubeiträge sichergestellt.

Grundlage der Bewertungen von Gegenständen des Infrastrukturvermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen war ein Bewertungsschema für Infrastrukturvermögen. Das Bewertungsschema stellte die Vollständigkeit, die Erfassung von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Erfassung der aufgelaufenen planmäßigen und monatlichen AfA sicher. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wurden durch die Verwendungsnachweise, Maßnahmenakten bzw. Kostenaufstellungen des Bauamts nachgewiesen.

Die Art des Infrastrukturvermögens und damit die Nutzungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle wurden durch das Fachpersonal des Bauamts ermittelt und auf einem Formular mitgeteilt.

Bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen ergaben sich auf Grund der zunächst nicht erfassten Anlagen des Klärwerks Nachbuchungen in Höhe von T€ 1.911. Nachbuchungen in Höhe von T€ 1.671 bei dem Posten Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus der Nachaktivierung des 2. Bauabschnitts der Hafensperrmauer wegen der bisher fehlenden Abrechnung durch den Treuhänder (T€ 2.061) saldiert mit der Verminderung auf Grund eines Eingabefehlers (- T€ 399).

Schwierig gestaltete sich die Bewertung der sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens, insbesondere der Bäume und Pflanzen, die von der Stadtgärtnerei gepflegt werden. Da die Erfassung eines Grünflächenkatasters noch nicht abgeschlossen war, wurde die Erfassung nach dem Pflegeplan der Stadtgärtnerei vorgenommen. Für die Ermittlung von Festwerten gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH wurden zunächst 10 % des Pflegeaufwands angesetzt. Dieses führte bei den Straßenbäumen zu einer deutlichen Überbewertung. Die Anpassung der Bewertung in Anlehnung an ein Gutachten aus einem Forschungsprojekt der Fachhochschule Osnabrück ergab eine Verminderung des Wertansatzes der Bäume um T€ 13.196.

- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden anhand verschiedener Listen aufgenommen. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, soweit dafür Nachweise vorlagen und die Gegenstände abnutzbar waren. Bei gespendeten Gegenständen wurde der Wert bei den Künstlern erfragt und ein Sonderposten in entsprechender Höhe gebildet.

- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung

Alle Vermögensgegenstände wurden in einer Inventur unter Beachtung des § 38 GemHVO-Doppik SH mit einem Barcodesystem aufgenommen und einzeln bewertet. Der Bewertung liegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen zu Grunde.

- Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Ausgewiesen werden die bereits geleisteten Zahlungen für zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertiggestellte Baumaßnahmen. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Finanzanlagen

- Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und der Beteiligungen erfolgt grundsätzlich nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (§ 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH).

Grundlage für die Bewertung bildeten die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2011. Die Anteile an der Stadtwerke Eckernförde GmbH, Eckernförde, wurden zunächst nach dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 aktiviert, so dass eine Nachbuchung in Höhe von T€ 582 erforderlich wurde.

Das Sondervermögen der Martin-Kruse-Stiftung enthält Grundstücke, die analog zu den Grundstücken der Stadt bewertet wurden, und Sparguthaben. Dem Sondervermögen steht ein Sonderposten für Treuhandvermögen in gleicher Höhe gegenüber.

- Sonstige Ausleihungen

Die sonstigen Ausleihungen werden grundsätzlich zum Nennbetrag abzüglich der eingegangenen Tilgungen bewertet. Wegen vier Privatinsolvenzen und erteilter Restschuldbefreiung wurden vier Familiennotdarlehen in Höhe von T€ 12 ausgebucht.

Umlaufvermögen

Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe der Stadtgärtnerei und des Bauhofs erfolgte zu Anschaffungskosten.

- Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte

Die Bewertung der noch zu verkaufenden Gewerbegrundstücke in zwei Gewerbegebieten erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Vollständigkeit und das Eigentum wurden durch Liegenschaftskarten und Mitteilungen des Katasteramts nachgewiesen. Die Nachbuchungen von T€ 3.241 betrafen im Wesentlichen das über den Treuhänder erworbene Grundstück der Hauptgenossenschaft Nord AG, Kiel. Das Grundstück soll im Rahmen des Sanierungsprogramms "Stadtumbau West" vermarktet werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit ihrem Nennwert angesetzt. Niedergeschlagene Forderungen in Höhe von T€ 463, bei denen wegen erfolgloser Vollstreckungsversuche nur noch mit geringen Zahlungseingängen gerechnet wird, wurden nicht berücksichtigt.

Liquide Mittel

Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Stadt zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Buchgeldbestände ausgewiesen. Sparguthaben, denen in gleicher Höhe Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 12 gegenüberstehen, wurden nicht eingebucht.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind nach § 49 GemHVO-Doppik SH Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Unter dieser Position sind die bereits im Dezember für Januar des Folgejahres zu überweisenden Gehälter für die Beamten und die geleisteten Investitionszuschüsse an den Bund bilanziert.

Eigenkapital

Grundsätzlich ist das Eigenkapital die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Berücksichtigung der Sonderposten. Als Vorbild dient hier zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird auf Grund der kommunalen Besonderheiten die Eigenkapitalposition in die Allgemeine Rücklage und Ergebnissrücklage unterteilt. Zudem ist in einigen Fällen eine Sonderrücklage zu bilden.

- Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ergibt sich als Saldo aller Aktiv- und Passivposten (inklusive der Ergebnissrücklage) der Eröffnungsbilanz. In den Jahren nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz kann sich der Wert der Allgemeinen Rücklage durch mögliche Zuführungen von Jahresüberschüssen erhöhen. Mögliche Jahresfehlbeträge sind zunächst durch die Ergebnissrücklage abzudecken. Eine mögliche künftige Verringerung der Allgemeinen Rücklage kann durch einen über fünf Jahre vorgetragenen Jahresfehlbetrag erfolgen (§ 26 Abs. 3 und 4 GemHVO-Doppik SH).

- Sonderrücklage

Die Sonderrücklage wurde in Höhe von T€ 3.029 nachgebucht. Dies betrifft Zuweisungen des Bundes und Landes für das über den Treuhänder erworbene Grundstück der Hauptgenossenschaft Nord AG, Kiel, (T€ 2.820) sowie Versicherungserstattungen (T€ 209).

- Ergebnissrücklage

Nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH ist eine Ergebnissrücklage in der Eröffnungsbilanz in Höhe von 15 % der Allgemeinen Rücklage anzusetzen. Die Ergebnissrücklage erfüllt eine Pufferfunktion, um Schwankungen des Jahresergebnisses aufzufangen und soll den Kommunen den erforderlichen Spielraum gewähren, eigenverantwortlich den Haushaltsausgleich zu erreichen. Dies erfordert, sie so zu bemessen, dass die Stadt auch nach ihrer vollständigen Inanspruchnahme noch die stetige Aufgabenerfüllung gewährleisten kann und dies ohne nähere Prüfung der Aufsichtsbehörde erkennbar ist. Dabei ist berücksichtigt worden, dass eine dauernde Verringerung des in der Eröffnungsbilanz erstmalig ausgewiesenen Eigenkapitals letztlich zur Überschuldung der Stadt führt. Künftige Fehlbeträge der Stadt können durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ergebnissrücklage ausgeglichen werden. Dabei darf die Ergebnissrücklage gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Die Ermittlung der maximalen Höhe der Ergebnissrücklage hat einmalig im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu erfolgen. Künftige Jahresüberschüsse sind gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH der Ergebnissrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Verminderung der Allgemeinen Rücklage um T€ 3.569 und der Ergebnissrücklage um T€ 535 wurde durch die verschiedenen Korrekturbuchungen der übrigen Bilanzpositionen verursacht.

Sonderposten

Sonderposten sind erhaltene Zuschüsse, Zuweisungen oder Beiträge, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber bewilligt und gezahlt bzw. vom Beitragsverpflichteten gezahlt wurden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen. Entsprechend § 40 Abs. 5 und 6 GemHVO-Doppik SH wird die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam vorgenommen. Darüber hinaus wird ein Sonderposten für das Treuhandvermögen der Martin-Kruse-Stiftung ausgewiesen.

Die Vorgehensweise bei der Ermittlung und der Verteilung der Sonderposten ergibt sich wie folgt:

Die Sonderposten wurden im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung der geförderten Anlagegegenstände auf den Formblättern des Bewertungsschemas erfasst. Die Passivierung erfolgte mit den gezahlten Fördermitteln abzüglich der bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz aufgelaufenen Auflösungsbeträge. Die Höhe der Auflösung wurde entsprechend der Abschreibungen des geförderten Vermögensgegenstands vorgenommen.

Der Nachweis der Fördermittel erfolgte über Verwendungsnachweise und entsprechende Bewilligungsbescheide. Bei den Erschließungsbeiträgen wurden laut der Satzung 90 % in Rechnung gestellt. Die Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (+ T€ 1.363) und Zuweisungen (+ T€ 1.522) erhöhten sich im Wesentlichen durch die Nachpassivierung der Fördermittel für die Schulgebäude, den zweiten Bauabschnitt der Hafensperrmauer und das Klärwerk.

Die Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG sind nach der Handreichung des Landesrechnungshofs als Sonderrücklage zu passivieren und nach Verwendung gemäß § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Die notwendige Umbuchung betrug T€ 558.

Rückstellungen

- Pensionsrückstellung

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellung entsprechend den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden zusammengefasst darzustellen. Daher hat sich der Posten Pensionsrückstellung um T€ 1.734 erhöht und der Posten Sonstige andere Rückstellungen um den gleichen Betrag vermindert. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde auf Grundlage eines Gutachtens der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, Kiel, ermittelt. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik SH vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Die Pensionsrückstellung enthält neben den künftigen Versorgungsleistungen der Stadt Eckernförde auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Berechnung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgte gemäß § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik SH.

- Altersteilzeitrückstellung

Die Altersteilzeitrückstellung wurde in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 28. März 2007 (IV B2 - S2175/07/0002) gebildet und umfasst die bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Vereinbarungen. Sie wurde nicht abgezinst (§ 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik SH). Die Aufstockungsbeträge werden in der Arbeitsphase zugeführt und die Bewertung erfolgte personenindividuell.

Die nach § 249 HGB zugelassenen Rückstellungen könnten nach § 24 GemHVO-Doppik SH gebildet werden. Entsprechend der Empfehlung in der Handreichung des Landesrechnungshofs wurden nur die in § 24 GemHVO-Doppik SH genannten Pflichtrückstellungen berücksichtigt. Die Rückstellungen für Altlasten wurden um T€ 250 erhöht, da der erste Bauabschnitt der Hafenspitze bereits erhebliche Entsorgungskosten verursachte. Die Verfahrensrückstellungen wurden auf Grund der in den Rechtsanwaltsbestätigungen genannten Rechtsstreitigkeiten um T€ 25 erhöht. Auf Grund der Bescheide nach einer Umsatzsteuersonderprüfung wurden für die Geschäftsjahre 2009 bis 2011 Steuerrückstellungen in Höhe von T€ 104 nachgebucht.

Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z. B. aus Krediten für Investitionen sowie aus Lieferungen und Leistungen oder sonstigen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind mit ihren Auszahlungsbeträgen abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Tilgungen passiviert. Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich um T€ 17 im Wesentlichen durch die in die Sonderrücklage umgebuchten Versicherungserstattungen (T€ 209), die für den Wiederaufbau des Gebäudes "Dat Fischhus" an der Schiffbrücke verwendet werden sollen, abzüglich der aus den passiven Rechnungsabgrenzungsposten umgebuchten noch nicht verwendeten Spenden für Soziales und Kultur (T€ 165).

Passive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 49 GemHVO-Doppik SH Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen. Die passive Rechnungsabgrenzung verminderte sich um T€ 865 auf Grund der Ausbuchung der beschlossenen Ausschüttung der Stadtwerke Eckernförde GmbH (T€ 700) und der in die sonstigen Verbindlichkeiten umgebuchten noch nicht verwendeten Spenden für Soziales und Kultur (T€ 165). Die Ausschüttung wird in dem Jahr erfasst, in dem sie gezahlt wird.

III. Analyse und Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Stadt Eckernförde ist eines der ältesten Ostseebäder Deutschlands mit einem vier Kilometer langen Sandstrand. Die stetig steigenden touristischen Kennzahlen sorgen für eine weiter wachsende touristische Ausrichtung. Eckernförde ist Mittelzentrum und verfügt über Einrichtungen auf allen Gebieten der kommunalen Daseinsvorsorge, auch für die Bewohner des Umlandes. Die Vielfalt der vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen ist ein Grund für die Attraktivität als Wirtschafts- und Arbeitsstandort und als bevorzugter Wohnort. Die Wirtschaftsstruktur wird von Klein- und Mittelbetrieben geprägt.

Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 1.797 ha bei 22.442 Einwohnern zum 1. Januar 2012. Die Stadt liegt an der gleichnamigen Bucht der Ostsee im Norden des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

2. Kennzahlenübersicht

		<u>1.1.2012</u>
Liquidität III/Überdeckung	T€	7.219
Bilanzsumme laut Vermögenslage	T€	126.376
Anlagendeckung	%	106,4
Investitionsfinanzierungsquote	%	35,4
Eigenkapitalquote I	%	52,4
Eigenkapitalquote II	%	80,8
Fremdkapitalquote	%	2,4

Mit der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 wird erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Stadt Eckernförde auf der Basis der doppelten kaufmännischen Buchführung vorgelegt. Nachfolgend wird die Eröffnungsbilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

3. Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 zusammengefasst und analysiert.

Vermögensstruktur

	T€	%
Langfristige Aktiva		
Anlagevermögen	115.860	91,7
Kurzfristige Aktiva		
Vorräte	4.549	3,6
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	282	0,2
Sonstige privatrechtliche Forderungen	552	0,4
Sonstige Vermögensgegenstände	1.103	0,9
Liquide Mittel	3.779	3,0
Rechnungsabgrenzungsposten	251	0,2
	10.516	8,3
	126.376	100,0

Kapitalstruktur

	T€	%
Eigenkapital	66.308	52,4
Sonderposten	35.854	28,4
	102.162	80,8
Langfristige sonstige Passiva		
Rückstellungen	14.365	11,4
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.803	5,4
	21.168	16,8
	123.330	97,6
Kurzfristige Passiva		
Rückstellungen	574	0,5
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.666	1,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	77	0,1
Sonstige Verbindlichkeiten	695	0,5
Rechnungsabgrenzungsposten	34	0,0
	3.046	2,4
	126.376	100,0

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Rückstellungen mit langfristigem Charakter und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

Die Eröffnungsbilanz zeigt, dass die Stadt bei einer Bilanzsumme von T€ 126.376 über ein Eigenkapital von T€ 66.308 verfügt.

Das Vermögen der Stadt Eckernförde besteht in Höhe von T€ 115.860 aus langfristigem Anlagevermögen.

Das **Anlagevermögen** unterteilt sich zum 1. Januar 2012 wie folgt:

	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	144
Sachanlagen	101.128
Finanzanlagen	14.588
	<u>115.860</u>

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** beinhalten Softwarelizenzen.

Die **Sachanlagen** setzen sich folgendermaßen zusammen:

	T€
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.231
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	50.886
Infrastrukturvermögen	35.796
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	571
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	995
Betriebs- und Geschäftsausstattung	357
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.292
	<u>101.128</u>

Die Anlagendeckung zeigt, dass zum Eröffnungsbilanzstichtag der Grundsatz gewahrt war, nach dem das langfristig gebundene Vermögen durch langfristige Mittel gedeckt sein soll. Die Anlagendeckung beträgt 106,3 %.

Die mit dem Anlagevermögen in Zusammenhang stehenden **Sonderposten** gliedern sich wie folgt:

	T€
Zuschüsse	15.876
Zuweisungen	15.741
Beiträge	3.527
Treuhandvermögen	703
Sonstige Sonderposten	7
	<u>35.854</u>

Diese Sonderposten werden in Höhe der anteiligen prozentualen Förderung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen. Sofern noch ermittelbar, wurden die tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde gelegt.

Die Investitionsfinanzierungsquote zeigt, in welchem Umfang die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen mit Fördermitteln finanziert wurden. Dementsprechend sind 35,4 % der Vermögensgegenstände im Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) mit Zuschüssen Dritter finanziert worden.

Die Sonderposten aus Zuschüssen, Zuwendungen und Beiträgen werden zukünftig in Höhe der anteiligen Abschreibungen auf die geförderten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Hierdurch werden die anteiligen prozentualen Abschreibungen ergebnismäßig neutralisiert. Nur die darüber hinausgehenden nicht geförderten Abschreibungen belasten damit die zukünftigen Jahresergebnisse.

Die **Finanzanlagen** betreffen die folgenden Posten:

	T€
Anteile an verbundenen Unternehmen	12.384
Beteiligungen	56
Sondervermögen	703
Ausleihungen	1.445
	<u>14.588</u>

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden die beiden 100 %-Beteiligungen der Stadt an der Stadtwerke Eckernförde GmbH und der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH ausgewiesen. Die Anteile wurden unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode aktiviert. Das Sondervermögen betrifft die Martin-Kruse-Stiftung, die als Treuhandvermögen von der Stadt verwaltet wird.

Die Ausleihungen betreffen Genossenschaftsanteile (T€ 45), Wohnungsfürsorge- und Wohnungsbaudarlehen (T€ 1.360) sowie Familiennotdarlehen (T€ 40).

Die **Vorräte** betreffen mit T€ 43 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, mit T€ 4.506 geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte. Letztere betreffen Gewerbegrundstücke der Stadt, die zum Verkauf bestimmt sind und damit nicht mehr dauernd der Stadt dienen. Dabei handelt es sich um die erschlossenen Gewerbegebiete Marienthal und Grasholz (zum Teil ehemalige Bezeichnung "Fußsteigkoppel") sowie das über den Treuhänder erworbene Grundstück der Hauptgenossenschaft Nord AG, Kiel.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
<u>Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen</u>	
Umlage Gewerbesteuern	101
Übrige sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	181
	<u>282</u>
<u>Sonstige privatrechtliche Forderungen</u>	
Stadtwerke Eckernförde GmbH	
Abwasserabrechnung	193
Konzessionsabgabe Strom	16
Erstattungen für Unfallschäden	68
Grundsicherung	123
Hilfen zum Lebensunterhalt	38
Restliche sonstige privatrechtliche Forderungen	114
	<u>552</u>
<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	
Treuhandkonto BIG-STÄDTEBAU GmbH	1.103
	<u>1.937</u>

Niedergeschlagene Forderungen in Höhe von T€ 463 werden weiter verfolgt. Da nach erfolglosen Vollstreckungsversuchen kaum mit Zahlungseingängen zu rechnen ist, wurden diese Forderungen nicht berücksichtigt.

Die **liquiden Mittel** betreffen:

	T€
<u>Guthaben bei Banken</u>	
Kontokorrentguthaben	1.149
Tagesgeldkonten	2.630
	<u>3.779</u>

Die aktiven **Rechnungsabgrenzungsposten** entfallen auf geleistete Investitionszuschüsse an den Bund in Höhe von T€ 139, die noch nicht abgerechnet wurden, und geleistete Zahlungen für Aufwendungen in 2012 in Höhe von T€ 112, die im Wesentlichen die Beamtenbesoldung betreffen.

Das **Eigenkapital** ermittelt sich rein rechnerisch als Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtvermögen einerseits und der Summe aus Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits.

Das **Eigenkapital** der Stadt Eckernförde gliedert sich wie folgt:

	T€
Allgemeine Rücklage	55.025
Sonderrücklage	3.029
Ergebnisrücklage	8.254
	<u>66.308</u>

Die **Allgemeine Rücklage** ergibt sich schließlich als Differenz des Aktivvermögens und der sonstigen Passivposten. In den Jahren nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz kann sich der Wert der Allgemeinen Rücklage durch mögliche Zuführungen von Jahresüberschüssen erhöhen. Mögliche Jahresfehlbeträge sind zunächst durch die Ergebnisrücklage abzudecken. Eine mögliche künftige Verringerung der Allgemeinen Rücklage kann durch einen über fünf Jahre vorgetragenen Jahresfehlbetrag erfolgen (§ 26 Abs. 3 und 4 GemHVO-Doppik SH).

Die **Sonderrücklage** betrifft in erster Linie die Zuweisungen des Bundes und Landes für das über den Treuhänder erworbene Grundstück der Hauptgenossenschaft Nord AG, Kiel.

Nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH ist eine **Ergebnisrücklage** in der Eröffnungsbilanz in Höhe von 15 % der Allgemeinen Rücklage anzusetzen. Die Ergebnisrücklage erfüllt eine Pufferfunktion, um Schwankungen des Jahresergebnisses aufzufangen. Künftige Fehlbeträge der Stadt können durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Dabei darf die Ergebnisrücklage gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

Mit einer Eigenkapitalquote I von 52,4 % zum 1. Januar 2012 ist die Stadt Eckernförde mittelfristig betrachtet mit einem als ausreichend zu bezeichnenden Eigenkapital ausgestattet.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die Eigenkapitalquote II, die zum Eröffnungsbilanzstichtag 80,8 % beträgt.

Die Stadt Eckernförde verfügt über eine solide Ausstattung mit Eigenkapital.

Die **Rückstellungen** unterteilen sich wie folgt:

	<u>T€</u>
<u>Langfristige Rückstellungen</u>	
Rückstellungen für Pensionen	11.803
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	1.734
Altersteilzeitrückstellung	828
	<u>14.365</u>
<u>Kurzfristige Rückstellungen</u>	
Altlastenrückstellung	350
Verfahrensrückstellung	120
Steuerrückstellungen	104
	<u>574</u>
	<u>14.939</u>

Der Posten Pensionsrückstellungen in der Eröffnungsbilanz umfasst sowohl Rückstellungen für Pensionen (T€ 11.803) als auch die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen (T€ 1.734) gemäß den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden. Der Ausweis basiert auf einem vorgelegten Gutachten der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, Kiel, gemäß § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik SH. Die Berechnung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgte gemäß § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik SH.

Die Altersteilzeitrückstellung wurde in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 28. März 2007 (IV B2 - S2175/07/0002) gebildet und umfasst die bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Vereinbarungen. Sie wurde nicht abgezinst (§ 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik SH). Die Aufstockungsbeträge werden in der Arbeitsphase zugeführt und die Bewertung erfolgte personenindividuell.

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** betreffen Darlehen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel, und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Rendsburg. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betreffen mit T€ 4.869 den öffentlichen und mit T€ 3.600 den privaten Bereich. Davon haben T€ 6.803 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Zu den Restlaufzeiten der Darlehen im Einzelnen verweisen wir auf den Anhang.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** wurden durch Einzelaufstellungen nachgewiesen und waren zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen ausgeglichen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Spenden für Soziales und Kultur	165
Überzahlung Konzessionsabgabe Stadtwerke Eckernförde GmbH für 2011	120
Überzahlung Einkommensteuerumlage	105
Sicherheitseinbehalte	95
Übrige Einnahmen ohne Anordnung	49
Kunst am Bau	40
Weiterzuleitende Umsatzsteuer Technik- und Ökologiezentrum Eckernförde	27
Einnahmen Essengelder	26
Bauschule	24
Fördermittel für Kinder- und Jugendhilfen	19
Spenden Kindertagesstätten	11
Restliche Verbindlichkeiten	14
	<u>695</u>

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Vorauszahlungen für Erträge in 2012.

Finanzlage

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich am Eröffnungsbilanzstichtag wie folgt dar:

	T€
Liquide Mittel	3.779
<u>Abzüglich</u>	
Kurzfristiges Fremdkapital	3.046
Liquidität I	733
<u>Zuzüglich</u>	
Kurzfristige Forderungen	1.937
Liquidität II	2.670
<u>Zuzüglich</u>	
Vorräte	4.549
Liquidität III/Überdeckung	<u>7.219</u>

Die Liquiditätslage weist zum Eröffnungsbilanzstichtag eine Überdeckung von T€ 7.219 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Die Ausstattung der Stadt mit Liquidität ist im Vergleich zu anderen Kommunen in Schleswig-Holstein gut.

Die Liquiditätsgrade I bis III stellen sich wie folgt dar:

	<u>1.1.2012</u>
Liquiditätsgrad I in %	124,1
Liquiditätsgrad II in %	187,7
Liquiditätsgrad III in %	337,0

Die Liquiditätsgrade beschreiben das Verhältnis des Umlaufvermögens zu den kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen einschließlich der Rückstellungen. Die einzelnen Liquiditätsgrade unterscheiden sich durch die Verbreiterung des Zählers. Der Liquiditätsgrad I erfasst im Zähler lediglich die liquiden Mittel, für den Liquiditätsgrad II kommen die kurzfristigen Forderungen hinzu und für den Liquiditätsgrad III werden auch die Vorräte mit einbezogen. So lange die Verhältniszahl größer als 100 % bleibt, sind die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen kleiner als die kurzfristigen Vermögensgegenstände.

Von den Liquiditätsgraden ist die Kennzahl Liquiditätsgrad II für die Zahlungsfähigkeit und den Finanzierungsspielraum der Stadt am ehesten aussagekräftig. Je höher die Kennzahl über 100 % liegt, desto leichter kann die Stadt ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen und desto eher ist sichergestellt, dass die Liquidität der Stadt nicht durch Forderungsverluste oder außergewöhnliche Ereignisse gefährdet werden kann.

D. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 nebst Anhang der Stadt Eckernförde mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadt Eckernförde:

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Stadt Eckernförde zum 1. Januar 2012 nebst Anhang geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Schleswig-Holstein liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang nach § 95n GO SH unter Beachtung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO-Doppik SH) und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz nebst Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Eckernförde."

unverbindliches
Ansichtsexemplar

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rendsburg, am 23. September 2015

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rendsburg

Schönrock
Wirtschaftsprüfer

Dreyer
Wirtschaftsprüfer

unverbindliches
Ansichtsexemplar

unverbindliches
Ansichtsexemplar

Anlagen

Eröffnungsbilanz

Blatt

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 und Anhang

1 - 23

Rechtliche Verhältnisse

1

Definition der Kennzahlen

3

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

unverbindliches
Ansichtsexemplar

unverbindliches
Ansichtsexemplar

Eröffnungsbilanz

Stadt Eckernförde

zum 01.01.2012



unverbindliches
Ansichtsexemplar

Inhalt

1	Eröffnungsbilanz der Stadt Eckernförde zum 01.01.2012 inkl. Anlagen gem. § 54 GemHVO-Doppik	3
2	Anhang zur Bilanz.....	4
2.1	Allgemeine Erläuterungen.....	4
2.2	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Stadt Eckernförde.....	4
3	Erläuterung der Bilanzpositionen der Aktivseite	9
4	Erläuterung der Bilanzpositionen der Passivseite	14
5	Anhänge	16
5.1	Anlagenspiegel zur Eröffnungsbilanz 2012	16
5.2	Forderungsspiegel.....	20
5.3	Verbindlichkeitspiegel	21
5.4	Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen und andere Anstalten.....	22
5.5	Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	23

unverbindliches
Ansichtsexemplar

1 Eröffnungsbilanz der Stadt Eckernförde zum 01.01.2012 inkl. Anlagen gem. § 54 GemHVO-Doppik

Aktiva (in EUR)			Passiva (in EUR)		
1	2	3	4	5	
	1. Anlagevermögen	115.860.457,33 €		1. Eigenkapital	66.307.979,30 €
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	144.387,83 €	20	1.1 Allgemeine Rücklage	55.025.596,17 €
02-09	1.2 Sachanlagen	101.128.311,65 €	202	1.2 Sonderrücklage	3.028.543,71 €
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.230.882,28 €	203	1.3 Ergebnisrücklage	8.253.839,42 €
021	1.2.1.1 Grünflächen	4.033.458,68 €	204	1.4 vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €
022	1.2.1.2 Ackerland	1.234.719,94 €	205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- €
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	366.449,00 €	23	2. Sonderposten	35.854.075,69 €
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	5.596.254,66 €	231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	15.876.314,97 €
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	50.886.300,41 €	232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	15.740.959,21 €
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.196.882,81 €	233	2.3 für Beiträge	3.527.505,26 €
033	1.2.2.2 Schulen	27.094.845,03 €	2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	3.284.470,82 €
031	1.2.2.3 Wohnbauten	944.465,92 €	2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	243.034,44 €
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	19.650.106,65 €	234	2.4 für Gebührenaussgleich	- €
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	35.796.273,66 €	235	2.5 für Treuhandvermögen	702.471,13 €
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.644.215,21 €	236	2.6 für Dauergrabpflege	- €
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	696.039,95 €	239	2.7 Sonstige Sonderposten	6.825,12 €
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	40.302,23 €	25, 26, 27,		
044	1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	6.289.772,62 €	28	3. Rückstellungen	14.939.099,91 €
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	18.356.710,31 €	251	3.1 Pensionsrückstellung	13.537.108,43 €
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.769.233,34 €	281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	827.592,76 €
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	- €	261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	- €
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	571.001,47 €	262	3.4 Altlastenrückstellung	350.000,00 €
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	994.979,04 €	282-	3.5 Steuerrückstellung	104.050,33 €
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	356.677,84 €	283	3.6 Verfahrensrückstellung	120.348,39 €
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.292.196,95 €	284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	- €
	1.3 Finanzanlagen	14.587.757,85 €	27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	- €
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	12.384.299,48 €	289	3.9 Sonstige andere Rückstellungen	- €
11	1.3.2 Beteiligungen	55.875,62 €	3	4. Verbindlichkeiten	9.241.360,36 €
12	1.3.3 Sondervermögen	702.471,13 €	30-	4.1 Anleihen	- €
13	1.3.4 Ausleihungen	1.445.111,62 €	32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.469.377,76 €
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	- €	32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	- €
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.445.111,62 €	32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	4.869.377,76 €
14-	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	- €	32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	3.600.000,00 €
	2. Umlaufvermögen	10.264.690,56 €	34	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	- €
15	2.1 Vorräte	4.548.679,79 €	35	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €
151, 152, 153	2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	42.928,00 €	36	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	76.551,96 €
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	- €	37	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- €
1552, 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	- €	39	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	695.430,64 €
157, 158, 159	2.1.2 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	4.505.751,79 €		5. Passive Rechnungsabgrenzung	33.839,17 €
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.937.251,81 €			
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	- €			
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	281.901,54 €			
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	- €			
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	551.909,07 €			
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.103.441,20 €			
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €			
18	2.4 Liquide Mittel	3.778.758,96 €			
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	251.206,54 €			
	Bilanzsumme AKTIVA	126.376.354,43 €		Bilanzsumme PASSIVA	126.376.354,43 €

1 Die Ziffern in Spalte 1 geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Universität
Tübingen
Institute for
Economics

2 Anhang zur Bilanz

2.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Stadt Eckernförde hat gemäß § 54 GemHVO-Doppik zu Beginn ihrer Rechnungslegung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der einschlägigen rechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Haushaltsführung der Stadt Eckernförde findet ab dem 01.01.2012 nach den Regelungen der doppelten Buchführung statt. Demnach ist für den 01.01.2012 eine Eröffnungsbilanz vorzulegen.

Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt unter Verwendung der verbindlichen Muster der Anlage 22 zu § 48 GemHVO-Doppik.

Für die Eröffnungsbilanz wurde eine Bewertungsrichtlinie erstellt. Sie ist Bestandteil des Dienstrechtes der Stadt Eckernförde (Nr. 20.8).

2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Stadt Eckernförde

Anlagevermögen

Für die Abschreibungen der Sachanlagen wurden die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 16. August 2007 – IV 305 – 163.118.5.2 – zugrunde gelegt.

Bei den Grundstücken wurden keine Abschreibungen berücksichtigt.

1. Immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände

Alle vor dem 01.01.2012 beschafften immateriellen und beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 150,-- € (ohne USt) wurden, soweit möglich, mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die bereits erfolgten Abschreibungen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Maßgeblich für diese Wertgrenze ist § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik. Um die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln, wurden die Anordnungsbelege gesichtet. Wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, wurde ein Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt.

Von der Vereinfachungsregelung des § 38 Abs. 6 GemHVO-Doppik wurde insofern Gebrauch gemacht, dass Vermögensgegenstände, die vor 2008 angeschafft und deren Anschaffungswert unter 410,-- € lag nicht mit dem Erinnerungswert von 1,-- € erfasst wurden.

unverbindliches
Ansichtsexemplar

Gem. § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150,00 € ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, gesondert in einem Sammelposten zu erfassen und über einen Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben. Die fünfjährige Aufwandsverteilung gilt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Die jährliche Abschreibung wird nicht verändert, wenn ein Wirtschaftsgut ausscheidet.

Gem. § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik können alle vor Einführung der Doppik angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände pauschal um 50 % gemindert werden. Der bestehende Restwert wird dann über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Von dieser Vereinfachungsregelung wurde kein Gebrauch gemacht, da allen Vermögensgegenständen die entsprechende Nutzungsdauer zugeordnet werden konnte.

2. Grundstücke

Grundstücke wurden, soweit möglich, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Grundlage hierfür sind die abgeschlossenen Kaufverträge sowie die Nebenkosten. Sofern die Anschaffungskosten der Grundstücke nicht ermittelt werden konnten, wurden sie mit den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde veranschlagt. Es erfolgte eine Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr. Falls dies nicht bekannt ist, wurden die Grundstücke längstens bis 1975 rückindiziert.

3. Gebäude

Die Gebäude wurden ebenfalls nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Da bei allen Gebäuden diese Werte ermittelt werden konnten, war keine Ersatzbewertung erforderlich.

4. Infrastrukturvermögen

Auch hier wurde die Wertermittlung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten durchgeführt.

Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, welche nicht mit Anschaffungs- und Herstellungskosten belegt werden konnten, wurden mit 1 € je Gegenstand bewertet. Die Grundstücke (Straßen, Wege, Plätze) wurden zum Teil zu den Anschaffungskosten bewertet.

Bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen handelt es sich um die Regenentwässerung, Straßenabläufe, Sickertrümmen und die Regenrückhaltebecken. Diese Beträge sind im Hause bekannt und wurden aus den Berechnungsunterlagen für die Gebühren der Schmutz- und Regenwassergebühr entnommen.

5. Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden befinden sich nicht im Eigentum der Stadt.

unverbindliches
Ansichtsexemplar

6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände wurden ebenfalls nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

7. Finanzanlagen

Unter den Finanzanlagen werden Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere des Anlagevermögens erfasst.

Die Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Verbänden, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen oder Verbänden aufzubauen oder zu halten. Die Bewertung der Beteiligungen ergibt sich aus dem anteiligen Eigenkapital gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik (Eigenkapitalspiegelmethode).

Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen sind Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens und liquide Mittel enthalten.

Diese sind, soweit vorhanden, mit ihren Nennwerten zum Bilanzstichtag (01.01.2012) in die Bilanz aufgenommen worden.

1. Vorräte

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch oder zum Verkauf bestimmt sind. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten oder ggfs. auch mit den Herstellungskosten zu bewerten.

Zu den sonstigen Vorräten gehören auch die Grundstücke der Gewerbegebiete Marienthal und Grasholz (zum Teil ehemalige Bezeichnung „Fußsteigkoppel“) sowie das von der Hauptgenossenschaft Nord AG, Kiel, erworbene Grundstück, da diese Grundstücke zum Verkauf bestimmt sind. Diese Grundstücke wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Posten wird insbesondere in öffentlich-rechtliche Forderungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände untergliedert.

3. Liquide Mittel

Unter diesen Posten sind alle liquiden Mittel in Form von Buchgeld anzusetzen.

unverbindliches
Ansichtsexemplar

4. Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erfolgte Auszahlungen, soweit sie einer bestimmten Zeit nach diesem Tag zuzurechnen sind, zu berücksichtigen.

Weiterhin werden unter dieser Position Investitionskostenzuschüsse ausgewiesen, die von der Stadt gewährt worden sind.

Eigenkapital

Das Eigenkapital errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (gesamte Aktivseite der Bilanz) und den Schulden sowie der passiven Abrechnungsposten (Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Passivseite der Bilanz).

Zur Berechnung werden zunächst von der Summe der Aktiva alle Positionen der Passivseite abgezogen. Der verbleibende Betrag stellt die Summe aus Allgemeiner Rücklage und Ergebn isrücklage dar und entspricht 115 %. Davon werden 100 % zur Einstellung in die Allgemeine Rücklage und 15 % zur Einstellung in die Ergebn isrücklage berechnet.

Die Sonderrücklage bildet gem. § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik zusammen mit der Allgemeinen Rücklage und der Ergebn isrücklage die Rücklagen der Gemeinde und ist Bestandteil des Eigenkapitals. Entsprechend § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik erfasst die Sonderrücklage erhaltene Mittel, die von der Gemeinde zweckentsprechend zu verwenden sind. Hierzu gehören u.a. Zuweisungen, die die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat und die nicht aufgelöst werden sollen. Für die Maßnahme Nooröffnung/Stadtumbau West hat die Stadt Eckernförde Zuweisungen von Bund/Land erhalten. Diese sind mit der konkreten Zuordnung zu einem Vermögensgegenstand fortan als Sonderposten zu führen.

Sonderposten

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen, werden gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten passiviert. Beiträge werden lt. § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik in die Bilanz aufgenommen. Werden Beiträge nicht aufgelöst, werden diese als „nicht aufzulösende Beiträge“ ausgewiesen.

Ebenfalls wird der Gebührenaussgleich ausgewiesen, um Gebührenschwankungen zu vermeiden.

Die Sonderposten werden gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes bzw. mit 4% p.a. aufgelöst.

Rückstellungen

Unter diesen Posten sind die in § 24 GemHVO-Doppik benannten zulässigen Rückstellungen in entsprechender Gliederung in der Bilanz anzusetzen. Für die Stadt Eckernförde kommen danach zum Bilanzstichtag nur Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (Pensionsrückstellung), Beihilfeverpflichtungen außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes (Beihilferückstellung), eine Verfahrensrückstellung, eine Altlastenrückstellung, eine Steuerrückstellung sowie eine

unverbindliches
Ansichtsexemplar

Altersteilzeitrückstellung in Betracht. Diese sind für voraussichtliche Verpflichtungen in zu erwartender Höhe zu berücksichtigen.

Die Pensionsrückstellung ist trotz Mitgliedschaft in der Versorgungsausgleichskasse (VAK) zu bilden. Die Mitgliedschaft führt nicht zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung. Gesehen werden muss die Verpflichtung des Dienstherrn, für den Beamten die Pensionszahlungen lebenslang zu übernehmen. Für Mitglieder der VAK stellt diese jährlich personenscharfe Listen zur Höhe der Pensionsrückstellungen bereit. Die Stadt Eckernförde hat Angebot der VAK genutzt, für Mitglieder unentgeltlich die jeweilige Pensionsrückstellung zu ermitteln. Grundlage dieser Berechnung sind die vom BMF anerkannten „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Klaus Heubeck und ein Rechnungszinsfuß in Höhe von 5%.

Die Beihilfeverpflichtungen nach § 80 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes (Beihilferückstellungen) wurden gem. § 24 Nr. 2 GemHVO-Doppik bewertet.

Die Altersteilzeitrückstellung wurde in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 28. März 2007 gebildet und umfasst die bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Vereinbarungen. Sie wurde nicht abgezinst (§ 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik SH). Die Aufstockungsbeträge werden in der Arbeitsphase zugeführt und die Bewertung erfolgte personenindividuell.

Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z.B. aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen, sonstigen Verbindlichkeiten und verlangt bei den Krediten für Investitionen eine weitere Gliederung nach Gläubigern (z.B. vom Bund, vom Land etc.).

Kredite wurden zum Stand der Kreditrestschulden bewertet. Darüber hinaus wurden Verbindlichkeiten mit ihren Rückzahlungsbeträgen berücksichtigt.

Passive Rechnungsabgrenzung

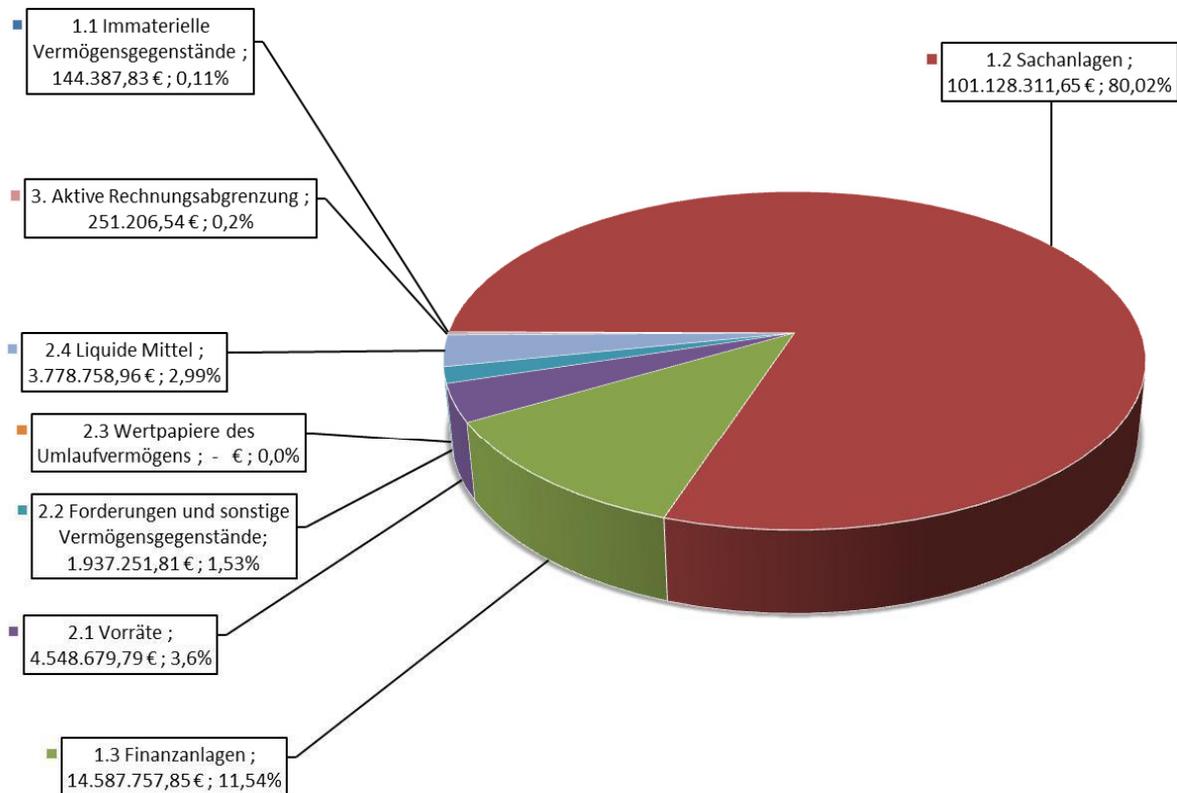
Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

unverbindliches
Ansichtsexemplar

3 Erläuterung der Bilanzpositionen der Aktivseite

Struktur der Aktiva

Die nachfolgende Grafik bildet die Struktur der Aktivseite der Eröffnungsbilanz ab.



AKTIVA

1. Anlagevermögen **115.860.457,33 €**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände **144.387,83 €**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind vor allem erworbene Software-Lizenzen und entgeltlich erworbene Individualsoftware. Aber auch gewerbliche Schutzrechte (Patente, Konzessionen), ähnliche Rechte (Wegerechte, Brenn- und Baurechte) und Werte wären dem immateriellen Vermögensgegenständen zuzurechnen.

unverbindliches
Ansichtsexemplar

1.2 Sachanlagen **101.128.311,65 €**

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **11.230.882,28 €**

Unbebaute Grundstücke, die sich wegen der Bedeutung im gemeindlichen Bereich befinden, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mindestens in Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie unbebaute Grundstücke unterteilt. Grundstücke der Spielplätze und Sportflächen wurden hier auch berücksichtigt.

1.2.1.1 Grünflächen 4.033.458,68 €

1.2.1.2 Ackerland 1.234.719,94 €

1.2.1.3 Wald und Forsten 366.449,00 €

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke 5.596.254,66 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **50.886.300,41 €**

Hierbei handelt es sich um bebaute Grundstücke, die entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben errichtet wurden.

1.2.2.1 Kinder und Jugendeinrichtungen **3.196.882,81 €**

Grund und Boden bei Kinder- und Jugendeinrichtungen 67.888,43 €

Gebäude bei Kinder- und Jugendeinrichtungen 3.128.994,38 €

1.2.2.2 Schulen **27.094.845,03 €**

Grund und Boden bei Schulen 1.139.991,02 €

Gebäude bei Schulen 25.954.854,01 €

1.2.2.3 Wohnbauten **944.465,92 €**

Grund und Boden bei Wohnbauten 66.254,71 €

Gebäude bei Wohnbauten 878.211,21 €

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude **19.650.106,65 €**

Grund und Boden bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäuden 681.962,27 €

Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden 18.968.144,38 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen **35.796.273,66 €**

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne). Dazu zählen Grundstü-

unverbindliches
Ansichtsexemplar

cke mit Straßen, Kanalisation und sonstigen Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Kläranlagen, Sonderbauwerke. Die übrigen öffentlichen Einrichtungen, z.B. Krankenhäuser, Bildungsinstitutionen und Kultur- und Sozialeinrichtungen (Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne) sind in der Regel in der Bilanz dem Bereich der bebauten Grundstücke zuzuordnen.

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.644.215,21 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	696.039,95 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	40.302,23 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	6.289.772,62 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrslenkungsanlagen	18.356.710,31 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.769.233,34 €

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 0,00 €

Bauten auf fremdem Grund und Boden, die entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht, z.B. durch Miet- und Pachtvertrag, beinhalten.

Die Stadt Eckernförde besitzt keine Bauten auf fremdem Grund und Boden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 571.001,47 €

Kulturdenkmäler umfassen die Bau- und Bodendenkmäler, die nicht zu den Gebäuden gehören.

1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge 994.979,04 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 356.677,84 €

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.292.196,95 €

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden mit den bisher aufgelaufenen Zahlungen/Baukosten bewertet und in die Bilanz eingestellt.

unverbindliches
Ansichtsexemplar

1.3. Finanzanlagen	14.587.757,85 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	12.384.299,48 €
Anteilsrechte an Stadtwerke Eckernförde	11.503.380,69 €
Anteilsrechte an ETMG	880.918,79 €
1.3.2 Beteiligungen	55.875,62 €
Beteiligung Pro Regio	55.875,62 €
1.3.3 Sondervermögen	702.471,13 €
Martin-Kruse-Stiftung	702.471,13 €
1.3.4 Ausleihungen	1.445.111,62 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €
Sonstige Ausleihungen	1.445.111,62 €
2. Umlaufvermögen	10.264.690,56 €
2.1 Vorräte	4.548.679,79 €
2.1.1 Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	42.928,00 €
Hilfsstoffe	6.005,00 €
Betriebsstoffe	36.923,00 €
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	4.505.751,79 €
Gewerbegrundstücke	4.505.751,79 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.937.251,81 €
Diese Position setzt sich aus folgenden Einzelposten zusammen:	
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	281.901,54 €
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	551.909,07 €
2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	1.103.441,20 €
2.4 Liquide Mittel	3.778.758,96 €
Unter dieser Position werden die Guthaben bei Banken ausgewiesen.	

unverbindliches
Ansichtsexemplar

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

251.206,54 €

Zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gehören alle Aufwendungen, die bereits im laufenden Haushaltsjahr im Voraus bezahlt und gebucht wurden, aber ganz oder zum Teil dem folgenden Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

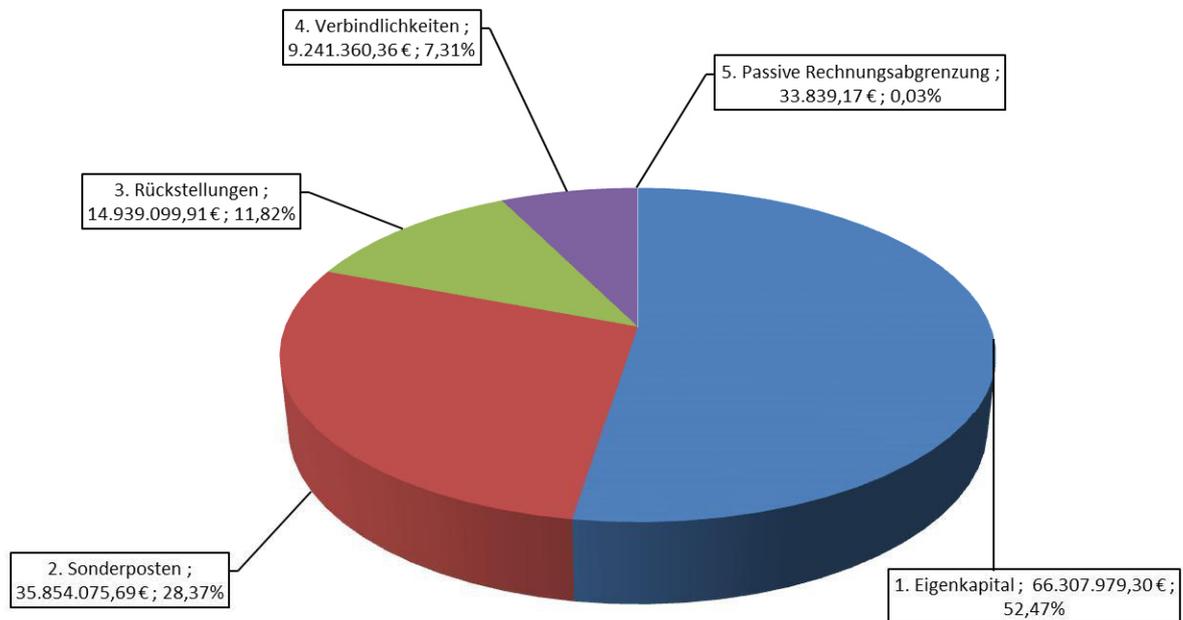
unverbindliches
Ansichtsexemplar

unverbindliches
Ansichtsexemplar

4 Erläuterung der Bilanzpositionen der Passivseite

Struktur der Passiva

Die nachfolgende Grafik bildet die Struktur der Passivseite der Eröffnungsbilanz ab.



PASSIVA

1. Eigenkapital 66.307.979,30 €

Die Positionen allgemeine Rücklage und Ergebnizrücklage stellen im Rahmen der Doppik eine rechnerische Größe dar.

1.1 Allgemeine Rücklage 55.025.596,17€

Durch einen Überhang der Vermögenswerte (Aktivseite) über den Werten der Passivseite kann die Stadt Eckernförde das o. g. Basisreinvermögen ausweisen.

1.2 Sonderrücklage 3.028.543,71 €

1.3 Ergebnizrücklage 8.253.839,42 €

Die Ergebnizrücklage wurde in Höhe von 15% der allgemeinen Rücklage eingestellt und entspricht damit den Bestimmungen des § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

unverbindliches
Ansichtsexemplar

2. Sonderposten **35.854.075,69 €**

Folgende Unterteilung wurde bei den Sonderposten vorgenommen:

2.1 aufzulösende Zuschüsse	15.876.314,97 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	15.740.959,21 €
2.3 Beiträge	3.527.505,26 €
2.3.1.aufzulösende Beiträge	3.284.470,82 €
2.3.2. nicht aufzulösende Beiträge	243.034,44 €
2.5 Treuhandvermögen	702.471,13 €
2.7 Sonstige Sonderposten	6.825,12 €

3. Rückstellungen **14.939.099,91 €**

Der Gesamtbetrag teilt sich auf in folgende Einzelposten:

3.1 Pensionsrückstellungen	13.537.108,43 €
(darin enthalten: Beihilferückstellungen	1.733.892,43 €)
3.2 Altersteilzeitrückstellungen	827.592,76 €
3.4 Altlastenrückstellung	350.000,00 €
3.5.Steuerrückstellung	104.050,33 €
3.6 Verfahrensrückstellung	120.348,39 €

4. Verbindlichkeiten **9.241.360,36 €**

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.469.377,76 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	4.869.377,76 €
4.2.3 von privaten Kreditmarkt	3.600.000,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	76.551,96 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	695.430,64 €

5. Passive Rechnungsabgrenzung **33.839,17 €**

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Erträge, die vor dem 01.01.2012 entstanden sind, jedoch dem Rechnungsjahr 2012 oder später zuzurechnen sind.

Eckernförde, den 23.9.2015

(Sibbel)

Bürgermeister

unverbindliches
Ansichtsexemplar

5 Anhänge

5.1 Anlagenspiegel zur Eröffnungsbilanz 2012

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1 Immaterielle Vermögensgegenstände	482.694,14	0,00	0,00	0,00	482.694,14	338.306,31	0,00	0,00	338.306,31	144.387,83	144.387,83	0,00	29,91
2 Sachanlagen	151.460.878,9	0,00	0,00	0,00	151.460.878,9	50.332.567,25	0,00	0,00	50.332.567,25	101.128.311,65	101.128.311,65	0,00	66,77
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.230.882,28	0,00	0,00	0,00	11.230.882,28	0,00	0,00	0,00	0,00	11.230.882,28	11.230.882,28	0,00	100,00
2.1.1 Grünflächen (021)	4.033.458,68	0,00	0,00	0,00	4.033.458,68	0,00	0,00	0,00	0,00	4.033.458,68	4.033.458,68	0,00	100,00
2.1.2 Ackerland (022)	1.234.719,94	0,00	0,00	0,00	1.234.719,94	0,00	0,00	0,00	0,00	1.234.719,94	1.234.719,94	0,00	100,00
2.1.3 Wald, Forsten (023)	366.449,00	0,00	0,00	0,00	366.449,00	0,00	0,00	0,00	0,00	366.449,00	366.449,00	0,00	100,00
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke (029)	5.596.254,66	0,00	0,00	0,00	5.596.254,66	0,00	0,00	0,00	0,00	5.596.254,66	5.596.254,66	0,00	100,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	73.274.233,83	0,00	0,00	0,00	73.274.233,83	22.387.933,42	0,00	0,00	22.387.933,42	50.886.300,41	50.886.300,41	0,00	69,45
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.066.789,62	0,00	0,00	0,00	4.066.789,62	869.906,81	0,00	0,00	869.906,81	3.196.882,81	3.196.882,81	0,00	78,61
2.2.1.1 Grund und Boden (0321)	67.888,43	0,00	0,00	0,00	67.888,43	0,00	0,00	0,00	0,00	67.888,43	67.888,43	0,00	100,00
2.2.1.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0322)	3.998.901,19	0,00	0,00	0,00	3.998.901,19	869.906,81	0,00	0,00	869.906,81	3.128.994,38	3.128.994,38	0,00	78,25
2.2.2 Schulen	34.984.341,39	0,00	0,00	0,00	34.984.341,39	7.889.496,36	0,00	0,00	7.889.496,36	27.094.845,03	27.094.845,03	0,00	77,45
2.2.2.1 Grund und Boden (0331)	1.139.991,02	0,00	0,00	0,00	1.139.991,02	0,00	0,00	0,00	0,00	1.139.991,02	1.139.991,02	0,00	100,00
2.2.2.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0332)	33.844.350,37	0,00	0,00	0,00	33.844.350,37	7.889.496,36	0,00	0,00	7.889.496,36	25.954.854,01	25.954.854,01	0,00	76,69

Universität
Tübingen
Institute for
Economics



Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2.2.3 Wohnbauten	1.425.284,47	0,00	0,00	0,00	1.425.284,47	480.818,55	0,00	0,00	480.818,55	944.465,92	944.465,92	0,00	66,27
2.2.3.1 Grund und Boden (0311)	66.254,71	0,00	0,00	0,00	66.254,71	0,00	0,00	0,00	0,00	66.254,71	66.254,71	0,00	100,00
2.2.3.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0312)	1.359.029,76	0,00	0,00	0,00	1.359.029,76	480.818,55	0,00	0,00	480.818,55	878.211,21	878.211,21	0,00	64,62
2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	32.797.818,35	0,00	0,00	0,00	32.797.818,35	13.147.711,70	0,00	0,00	13.147.711,70	19.650.106,65	19.650.106,65	0,00	59,91
2.2.4.1 Grund und Boden (0341)	681.962,27	0,00	0,00	0,00	681.962,27	0,00	0,00	0,00	0,00	681.962,27	681.962,27	0,00	59,91
2.2.4.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0342)	32.115.856,08	0,00	0,00	0,00	32.115.856,08	13.147.711,70	0,00	0,00	13.147.711,70	18.968.144,38	18.968.144,38	0,00	59,06
2.3 Infrastrukturvermögen	59.901.657,50	0,00	0,00	0,00	59.901.657,50	24.105.383,84	0,00	0,00	24.105.383,84	35.796.273,66	35.796.273,66	0,00	59,76
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (041)	3.644.215,21	0,00	0,00	0,00	3.644.215,21	0,00	0,00	0,00	0,00	3.644.215,21	3.644.215,21	0,00	100,00
2.3.2 Brücken und Tunnel (042)	1.402.063,13	0,00	0,00	0,00	1.402.063,13	706.023,18	0,00	0,00	706.023,18	696.039,95	696.039,95	0,00	49,64
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen (043)	177.671,85	0,00	0,00	0,00	177.671,85	137.369,62	0,00	0,00	137.369,62	40.302,23	40.302,23	0,00	22,68
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (044)	13.275.941,98	0,00	0,00	0,00	13.275.941,98	6.986.169,36	0,00	0,00	6.986.169,36	6.289.772,62	6.289.772,62	0,00	47,38
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (045)	33.810.662,24	0,00	0,00	0,00	33.810.662,24	15.453.951,93	0,00	0,00	15.453.951,93	18.356.710,31	18.356.710,31	0,00	54,29

Universität
Tübingen
Institute
for
Economics
and
Business
Administration



Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (046)	7.591.103,09	0,00	0,00	0,00	7.591.103,09	821.869,75	0,00	0,00	821.869,75	6.769.233,34	6.769.233,34	0,00	89,17
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (05)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (06)	756.260,76	0,00	0,00	0,00	756.260,76	185.259,29	0,00	0,00	185.259,29	571.001,47	571.001,47	0,00	75,50
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (07)	4.194.349,23	0,00	0,00	0,00	4.194.349,23	3.199.370,19	0,00	0,00	3.199.370,19	994.979,04	994.979,04	0,00	23,72
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (08)	811.298,37	0,00	0,00	0,00	811.298,37	454.620,53	0,00	0,00	454.620,53	356.677,84	356.677,84	0,00	43,96
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (09)	1.292.196,95	0,00	0,00	0,00	1.292.196,95	0,00	0,00	0,00	0,00	1.292.196,95	1.292.196,95	0,00	100,00
3 Finanzanlagen	14.587.757,85	0,00	0,00	0,00	14.587.757,85	0,00	0,00	0,00	0,00	14.587.757,85	14.587.757,85	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (10)	12.384.299,48	0,00	0,00	0,00	12.384.299,48	0,00	0,00	0,00	0,00	12.384.299,48	12.384.299,48	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen (11)	55.875,62	0,00	0,00	0,00	55.875,62	0,00	0,00	0,00	0,00	55.875,62	55.875,62	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen (12)	702.471,13	0,00	0,00	0,00	702.471,13	0,00	0,00	0,00	0,00	702.471,13	702.471,13	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	1.445.111,62	0,00	0,00	0,00	1.445.111,62	0,00	0,00	0,00	0,00	1.445.111,62	1.445.111,62	0,00	0,00
3.4.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (1315)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Universität
Tübingen
Institute for
Economics

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
3.4.2 Sonstige Ausleihungen (131 ohne 1315)	1.445.111,62	0,00	0,00	0,00	1.445.111,62	0,00	0,00	0,00	0,00	1.445.111,62	1.445.111,62	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (14)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Universität
Tübingen
Institute for
Economics

5.2 Forderungsspiegel

Forderungsspiegel

Eröffnungsbilanz 2012

Stadt Eckernförde



Art der Forderungen ¹		Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres EUR
			bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	281.901,54	281.901,54	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen	551.909,07	551.909,07	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	1.103.441,20	1.103.441,20	0,00	0,00	0,00
	Summe	1.937.251,81	1.937.251,81	0,00	0,00	0,00

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

UR
Ansicht

unverbindliches
Ansichtsexemplar

5.3 Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeitspiegel

Eröffnungsbilanz 2012

Stadt Eckernförde



1 ²	2	Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres EUR
			bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
3	4	5	6	7		
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8.469.377,76	1.665.576,95	2.463.973,07	4.339.827,74	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	4.869.377,76	1.465.576,95	1.663.973,07	1.739.827,74	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	3.600.000,00	200.000,00	800.000,00	2.600.000,00	0,00
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	76.551,96	76.551,96	0,00	0,00	0,00
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	695.430,64	695.430,64	0,00	0,00	0,00
	Summe	9.241.360,36	2.437.559,55	2.463.973,07	4.339.827,74	0,00
	Nachrichtlich:					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht unter Pos. 4.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

³ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

unverbindliches
Ansichtsexemplar

5.4 Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen und andere Anstalten

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)		
		T€	T€	%	Vorvorjahr T€	Vorjahr T€
I. <u>Sondervermögen</u>	---	---	---	---	---	---
II. <u>Zweckverbände</u>	---	---	---	---	---	---
III. <u>Gesellschaften</u>						
1. Stadtwerke Eckernförde GmbH	3.909	3.909	100	(+) 505	(+) 700	(+) 700
2. Eckernförde Touristik und Marketing GmbH	706	706	100	(-) 550 *)	(-) 550 *)	(-) 500 *)
3. Pro Regio GmbH	26	6	25	0	0	0
4. Biomasse Energie Versorgung Domsland GmbH	35 **)	-	-	-	-	-
IV. <u>Kommunalunternehmen / sonstige Anstalten</u>	-	-	-	-	-	-

*) Einlage zur Einstellung in die freie Rücklage

**) mittelbare Beteiligung der Stadt Eckernförde:
die 100 %ige Eigengesellschaft Stadtwerke Eckernförde GmbH hat eine Stammeinlage von 34.450 € = 98,57 %.

Universität
Tübingen
Institute for
Economics

5.5 Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen

	<i>Datum der Übernahme</i>	<i>Zweck</i>	<i>Ursprungshöhe in TEUR</i>	<i>Voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haus- haltsjahres In TEUR</i>	<i>voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft</i>
1 I. Bürgschaften					
1. Stadtwerke Eckernförde GmbH	07.12.1992	Kreditsicherung	1.278	64	30.09.2012
2. Stadtwerke Eckernförde GmbH	04.12.1997	Kreditsicherung	1.662	478	30.09.2017
3. Stadtwerke Eckernförde GmbH	04.12.1997	Kreditsicherung	895	268	30.12.2017
4. Stadtwerke Eckernförde GmbH	25.11.1999	Kreditsicherung	2.045	793	30.09.2014
5. Stadtwerke Eckernförde GmbH	01.06.2007	Kreditsicherung	1.600	1.458	30.06.2027
6. Stadtwerke Eckernförde GmbH	28.06.2011	Kreditsicherung	1.440	1.392	30.06.2026
2 Summe			8.920	4.453	
3 II. Verpflichtungen					
1. Verein Villa Kunterbunt e.V.	27.01.1994/30.01.1996	Kreditsicherung	96	18	30.12.2016
4 Summe			96	18	

Universität
Tübingen
Institute for
Economics

Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine rechtliche Verhältnisse

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde wird aus 27 Ratsmitgliedern gebildet. Seit der Kommunalwahl am 26. Mai 2013 verteilen sich die Sitze wie folgt:

Fraktion/Partei	Mitglieder	Fraktionsvorsitzende/r
CDU	8	Katharina Heldt
SPD	7	Martin Klimach-Dreger
Bürger-Forum	5	Matthias Huber
Bündnis 90/Die Grünen	3	Edgar Meyn
SSW	2	Sylvia Grabowski-Fillmer
Die Linke	1	
FDP	1	

Die Ratsversammlung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest. Sie trifft alle für die Stadt wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht ihre Durchführung.

Bürgermeister:

Bürgermeister der Stadt Eckernförde:

Jörg Sibbel, Eckernförde.

Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt. Er leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Ratsversammlung. Er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten der Stadt. Als Leiter der Stadtverwaltung bereitet er die Sitzungen der Ratsversammlung sowie der Ausschüsse vor und führt die Beschlüsse aus. Er ist weiterhin für die Ausführung der Gesetze und Erledigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Hauptsatzung:

Es gilt die Hauptsatzung der Stadt Eckernförde vom 24. März 2003 nach § 4 GO SH. Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat am 21. Februar 2003 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die Hauptsatzung beschlossen. Die letzten Änderungen erfolgten mit dem Beschluss der Ratsversammlung am 17. Juni 2013 mit der siebten Nachtragssatzung vom 2. Juli 2013.

Kreiszugehörigkeit:

Die Stadt Eckernförde gehört zum Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Sonstige rechtserhebliche Tatbestände von wesentlicher Bedeutung

Langfristige Verträge

Es sind keine sonstigen langfristigen Verträge bekannt.

Versicherungen

Die Prüfung des Versicherungsschutzes lag nicht im Rahmen unseres Auftrags.

Steuerliche Verhältnisse

Die Prüfung steuerlicher Gegebenheiten, soweit sie sich nicht auf die Eröffnungsbilanz auswirken, lag nicht im Rahmen unseres Auftrags.

Definition der Kennzahlen

Kennzahl

Berechnung

Anlagendeckung in %

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Investitionsfinanzierungsquote in %

$$\frac{\text{Sonderposten} \times 100}{\text{Immaterielle Vermögensgegenstände} + \text{Sachanlagen}}$$

Eigenkapitalquote I in %

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Eigenkapitalquote II in %

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Fremdkapitalquote in %

$$\frac{\text{Kurzfristiges Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Liquiditätsgrad I in %

$$\frac{\text{Liquide Mittel} \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$$

Liquiditätsgrad II in %

$$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$$

Liquiditätsgrad III in %

$$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Vorräte}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$$

unverbindliches
Ansichtsexemplar

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Vertreter der Gemeinde zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung der Gemeinde durch die zuständigen Vertreter zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Vertreter der Gemeinde zur gemeinde-internen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Vertreter der Gemeinde zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt auch, soweit der Prüfungsbericht als Wiedergabeexemplar in elektronischer Fassung im PDF-Format ausgeliefert wird. Diese elektronischen Fassungen stellen lediglich ein unverbindliches Ansichtsexemplar dar und begründen keinerlei Haftung gegenüber Dritten. Zur Verdeutlichung dieser Unverbindlichkeit wird in den elektronischen Ansichtsexemplaren auf die Wiedergabe der Unterschrift und des Siegels verzichtet.

Nicht durch uns eingescannte Prüfungsberichte dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.